



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_32 JAHRGANG 42
15. April 2013

**Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal
(Auswahlverfahrenssatzung)
vom 15.04.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18.11.2008 (GV. NRW S. 712) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15.05.2008 (GV. NRW S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2013 (GV. NRW S. 236), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal
- § 3 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge „Psychologie“, „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“ sowie „Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft“
- § 4 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
- § 5 Sonderregelungen für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
- § 6 Festsetzung der Quoten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern
- § 8 Bewerbungsverfahren und Fristen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal, für die eine Zulassungsbeschränkung besteht

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag, GV. NRW vom 18. November 2008, S. 710) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,

2. die Sonderregelungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge „Psychologie“, „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“ sowie „Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft“
3. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester,
4. die Verbesserung der Durchschnittsnote für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts mit dem Teilstudiengang Musik anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Musik erfolgreich bestanden haben,
5. die Quoten für die Gruppe der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal,
6. die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern sowie
7. das Bewerbungsverfahren und die Fristen.

§ 2

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Bergischen Universität nicht berücksichtigt.
- (2) Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Bachelorstudiengängen Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge vorrangig nach der Wartezeit, dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.
- (3) Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Masterstudiengängen Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleistetem Dienst, im Übrigen entscheidet das Los.

§ 3

Sonderregelungen für die Masterstudiengänge „Psychologie“, „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“ sowie „Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft“

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist eine Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte im qualifizierenden Studiengang erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen. Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Masterstudienganges Psychologie nicht möglich.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist eine Bewerbung für die Masterstudiengänge Kindheit, Jugend und soziale Dienste sowie Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte in einschlägig qualifizierenden Studiengängen gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of

Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen. Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Masterstudienganges Kindheit, Jugend und soziale Dienste bzw. des Masterstudienganges Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft nicht möglich.

§ 4

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-,B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag (Vorabquoten) ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet. Die Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden.

§ 5

Sonderregelungen für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts mit dem Teilstudiengang Musik an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Musik erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für das zweite gewählte Fach - für den Fall, dass dieses Fach ebenfalls einer Zulassungsbeschränkung unterliegt - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (2) Die Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 kann nur in einem Vergabeverfahren beansprucht werden und gilt nicht bei einem späteren Wechsel in ein anderes zulassungsbeschränktes Fach an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 6

Festsetzung der Quoten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Quoten für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 24 Absatz 2 der Vergabeverordnung auf 2 vom Hundert der im jeweiligen Studiengang verfügbaren Studienplätze festgesetzt.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren innerhalb der Quoten statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten. Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin oder dem Rektor eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden.

Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Der Kommission kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis anhören.

Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

- (1) Studienplätze in höheren Fachsemestern werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 4 vergeben.
- (2) Ansonsten werden die verfügbaren Studienplätze in höheren Fachsemestern gem. § 26 Abs. 1 Vergabeverordnung NRW in folgender Rangfolge vergeben:
 1. An Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und spätestens bis zum 15.03. für ein Sommersemester und 15.09. für ein Wintersemester nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind; das gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 28 der Vergabeverordnung NRW (Ausländerzulassung durch die Hochschule) zugelassen worden sind.
 2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
 3. An Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.
 4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Frist nachweisen, dass ihnen Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.
Der Nachweis über die Anrechnung von Leistungen muss spätestens bis zum 15.03. für ein Sommersemester und 15.09. für ein Wintersemester zusammen mit dem Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes für ein höheres Fachsemester im Studierendensekretariat vorliegen.
- (3) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 2 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummer 1 nach dem Los.
Innerhalb der Ranggruppe gemäß Nummer 3 entscheidet die nachstehende Rangfolge:
 1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
 2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten, den Kindern oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4 zur Vergabeverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung,

3. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4 zur Vergabeverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung,
4. keiner der vorgenannten Gründe.

Besteht innerhalb der Rangfolge nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 Vergabeverordnung NRW ermittelte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; für die Rangfolgenbildung bei einem Zweitstudium wird anstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Bei der Auswahl innerhalb der Ranggruppe nach Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

1. bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder
2. als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
3. in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; hilfsweise entscheidet das Los.

§ 8

Bewerbungsverfahren und Fristen

- (1) Am Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt auf elektronischem Weg. Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt schriftlich.
- (3) Die Bewerbungsfrist für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für ein Wintersemester am 15. Juli und für ein Sommersemester am 15. Januar (Ausschlussfristen). Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss spätestens 3 Werktage nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
- (4) Die Bewerbungsfrist für alle in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für ein Wintersemester am 15. September und für ein Sommersemester am 15. März (Ausschlussfristen).
Alle erforderlichen Unterlagen sowie der Antrag auf Zulassung müssen spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
- (5) Bei fristgerecht gestellten Anträgen auf Zulassung für ein erstes Fachsemester zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, kann der erforderliche Bescheid über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen des Masterprüfungsausschusses für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal vom 30. April 2010 (Amtl. Mittlg. 13/10) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2012 (Amtl. Mittlg. 23/12) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.04.2013.

Wuppertal, den 15.04.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch